

Beste berufliche Perspektiven

Die Bäckerei Sehne sucht engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Sind mit Freude Teil des Sehne-Teams (von links): Tugba Yildirim und Antonella Pizzuto. Foto: Oliver Bürkle

Bietigheim-Bissingen. Seit 1957 wird bei der Bäckerei Sehne in bester Familientradition und nach altbewährten Rezepten unter Einsatz einer modernen Fertigungsanlage gebacken. Sehne bietet auch glänzende berufliche Perspektiven: „Die Bäckerei Sehne ist – trotz außergewöhnlicher Zeiten – stets auf der Suche nach engagierten Mitarbeitern, die Gastgeber für unsere Kunden sind“, erklärt eine Unternehmenssprecherin gegenüber dieser Zeitung. Mitarbeiterbindung und Personalentwicklung würden immer wichtiger, „dennoch setzen wir auf Tradition und Altbewährtes, denn das gibt in diesen schwierigen Zeiten Halt“, so die Sprecherin.

Besonders wird im Großraum Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen aktuell nach Verstärkung gesucht.

Sehne bietet zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten: Neben regelmäßigen Verkaufsschulungen gibt es die Möglichkeit sich perspektivisch zum Filialleiter oder Springer (m/w/d) ausbilden zu lassen.

„Wenn Interesse an einer Stelle besteht, dann scheuen Sie sich nicht bei Sehne anzurufen oder direkt eine Bewerbung per Post oder per E-Mail zu senden“, ermutigt die Sprecherin potentielle Bewerberinnen und Bewerber abschließend.

www.sehne.de/karriere.html

Warum Urlaub nicht „einfach so“ verfällt

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Jörg Müller von der Kanzlei Cavada und Partner mbB

Bietigheim-Bissingen. Kennen Sie das Bedürfnis, bereits am ersten Arbeitstag nach dem erholsamen Sommerurlaub den nächsten Urlaub buchen zu wollen?

Gleich morgens nach dem Gang zur Kaffeemaschine und mit der Kaffeetasse in der Hand greifen Sie sehnsüchtig nach Ihrem Urlaubskalender und errechnen sich die noch offenen Urlaubstage für dieses Jahr. Aber Achtung! Vergessen Sie nicht den aus den vergangenen Jahren nicht genommenen Urlaub hinzuzuzählen. Dieser verfällt nämlich nicht automatisch mit Ablauf des Urlaubsjahres.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die auf die des Europäischen Gerichtshofs zurückzuführen ist, erlischt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub – oft auch der übergesetzliche vertragliche Mehrurlaub – nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor auf seinen Urlaubsanspruch hingewiesen hat, diesen wahrzunehmen, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Insoweit trifft den Arbeitgeber also die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Diese Mitwirkungsobliegenheiten kann der Arbeitgeber zum Beispiel dadurch erfüllen, dass er dem Arbeitnehmer zu



Rechtsanwalt Jörg Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Cavada und Partner mbB. Foto: Kanzlei

Beginn des Kalenderjahres in Textform mitteilt, wie viele Arbeitstage Urlaub ihm in diesem Kalenderjahr zustehen und ihn auffordert, seinen Jahresurlaub so rechtzeitig zu beantragen, dass er innerhalb des laufenden Urlaubsjahres genommen werden kann. Der Arbeitgeber muss ihn auch über die Konsequenzen belehren, die eintreten, wenn der Urlaub nicht entsprechend der Anforderung beantragt wird. Erst, wenn der Arbeitnehmer dann den Urlaubsanspruch nicht wahrnimmt, ist dieser zum Jahresende verfallen.

Unabhängig davon, zu welchem Ergebnis ihre Berechnung des Resturlaubes führt, eines gilt immer: Nach dem Urlaub ist vor dem Urlaub. Jörg Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Cavada und Partner mbB